

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.17 vom 4. November 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DG.2017.17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2017.17)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.17 du 4 novembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.17 del 4 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die vorliegende Eingabe vom 11. Mai 2017, welche die Gesuchstellerin als ■Beschwerde■ bezeichnet, richtet sich gegen den Entscheid des Appellationsgerichts vom 27. Dezember 2016 und damit gegen einen bereits rechtskräftigen Entscheid. Die Eingabe wird folglich als Revisionsgesuch gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) entgegengenommen.

### **E. 2**

Örtlich und sachlich zuständig zur Beurteilung eines Revisionsgesuchs ist das Gericht, das zuletzt in der Sache geurteilt hat. Aus Art. 328 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (GOG, SG 154.100) ergibt sich, dass wiederum das Dreiergericht zuständig ist. Das Gesuch ist innert der Frist von 90 Tagen gemäss Art. 329 Abs. 1 ZPO eingereicht worden.

### **E. 3**

Ein Revisionsgesuch bedarf der Begründung (Art. 329 Abs. 1 ZPO). Darin hat die Gesuchstellerin substantiiert vorzubringen, auf welchen Revisionsgrund sie ihr Gesuch stützt (Schwander, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Art. 197■408, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 319 N 4; Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 329 N 4; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2016, Art. 329 N 8).

Soweit die Gesuchstellerin, wenn überhaupt verständlich, in ihrer Eingabe vom 11. Mai 2017 erneut die Rechtmässigkeit der Steuerforderung bestreitet, kann dies in vorliegendem Verfahren nicht überprüft werden. Die Gesuchstellerin zeigt nicht ansatzweise auf, welcher Revisionsgrund vorliegend erfüllt sein sollte. Das Revisionsgesuch erweist sich somit als offensichtlich unzulässig und unbegründet, weshalb es der Gesuchsgegnerin nicht zugestellt worden ist (Art. 330 ZPO).

### **E. 4**

Aus den genannten Gründen ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Gesuchstellerin die Kosten des Revisionsverfahrens von CHF 300.■ (Art. 106 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziffer 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [GebV; SG 154.810]). Eine Parteientschädigung an die Gesuchsgegnerin ist nicht geschuldet, weil für sie im vorliegenden Revisionsverfahren kein Aufwand entstanden ist.

Der Gesuchstellerin wurde im Entscheid AGE BEZ.2013.73 vom 24. Januar 2014 die Auferlegung von Kosten für den Fall weiterer, vergleichbar unbegründeter und leichtfertiger Beschwerden angedroht, nachdem ihre Beschwerde trotz unmissverständlicher Darlegungen der Vorinstanz zu den Minimalanforderungen einer rechtsgenügenden Beschwerde weder Antrag noch eine rudimentäre Begründung enthalten hatte. Nachdem die Gesuchstellerin in der gleichen Sache erneut eine Beschwerde eingereicht hatte, welche die minimalsten Begründungsanforderungen nicht erfüllte, hat sich das Appellationsgericht im Entscheid AGE BEZ.2015.71 vom 10. Februar 2016 E. 3 veranlasst gesehen, der Beschwerdeführerin (zusammen mit den von ihr vertretenen weiteren Beschwerdeführern) die Kosten des Verfahrens zu auferlegen. Ausserdem wurde der Beschwerdeführerin erneut die zusätzliche Auferlegung einer Busse angedroht, falls sie in der gleichen Sache in vergleichbar leichtfertiger Weise ein unnötiges Verfahren in Gang setze. In der Folge musste sich das Appellationsgericht ein weiteres Mal mit einer das gleiche Betreibungsverfahren betreffenden Beschwerde ohne rechtsgenügenden Antrag und Begründung befassen und auferlegte der Gesuchsgegnerin zum ersten Mal eine Busse von CHF 100.■ wegen leichtfertiger Beschwerdeführung. Gleichzeitig wurde ihr angedroht, dass sie für den Fall, dass sie ungeachtet dessen weiterhin leichtfertig unnötige Beschwerdeverfahren ohne rechtsgültige Anträge und rechtsgenügende Begründung in die Wege leitet, die erneute Auferlegung von Bussen gewärtigen müsse (AGE BEZ.2016.59 vom 27. Dezember 2016 E. 3).

In Anbetracht dessen, dass das vorliegende Rechtsmittel erneut das gleiche Betreibungsverfahren betrifft, sowie des Umstands, dass die Beschwerdeführerin unbeirrt eine (verspätete) Beschwerde ohne rechtsgenügenden Antrag und rudimentäre Begründung eingereicht und damit leichtfertig ein unnötiges Rechtsmittelverfahren eingeleitet hat, rechtfertigt es sich, ihr androhungsgemäss erneut eine Busse zu auferlegen. Angesichts dessen, dass der Gesuchstellerin zum zweiten Mal eine Busse wegen leichtfertiger Rechtsmitteleinlegung auferlegt wird, ist diese mit CHF 300.■ festzusetzen. Sollte die Gesuchstellerin weiterhin leichtfertig unnötige Rechtsmittelverfahren ohne rechtsgültige Anträge und rechtsgenügende Begründung in die Wege leiten, muss sie die erneute Auferlegung von Bussen gewärtigen, wobei wiederum eine Erhöhung der Busse vorbehalten bleibt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.